Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger — Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage — Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna 2c.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis mit der Illustr. Sonntagsbeilage vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 90 Pfg. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg. Amtlicher Teil sechsgespaltene Zeile 20 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 83. — Mittwoch, 18. Juli 1917. — 28. Jahrgang.

Amtliches.

Bekanntmachung.

Die bisher zur Durchführung des Pferdeersatzgeschäftes erlassenen Anordnungen werden wie folgt zusammengefaßt:

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. Mai, 15. August und 25. Oktober 1915 bestimme ich auf Grund von § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und Artikel 68 des Gesetzes vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches:

1.) Verboten sind jeder Handel und die Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Pferdeaushebungsbezirkes XIX. (2. K. S.) Armeekorps hinaus, falls hierfür nicht die Genehmigung des unterzeichneten stellv. Generalkommandos erteilt ist.

2.) Die Genehmigung ist durch die zuständige Amtshauptmannschaft, in den Städten Leipzig durch das Polizeiamt, in Chemnitz, Zwickau und Plauen durch den Rat der Stadt, sowie im Kreise Ronneburg S. A. durch das Landratsamt beim stellv. Generalkommando XIX. A. K. in Leipzig nachzusuchen. Ueber die erfolgte Berücksichtigung oder Ablehnung der Gesuche geht den Antragstellern schriftlicher Bescheid durch die vermittelnde Zivilbehörde zu.

3.) Ohne besondere Genehmigung ist in Zukunft auch der Handel bezw. die Ausfuhr von Pferden aus dem Korpsbezirk XIX. A. K. nach dem Kreise Ronneburg S.-A. und umgekehrt gestattet.

4.) Die Eisenbahnstations-Vorstände dürfen das Verladen von Pferden hiernach nur gestatten, wenn bei Transporten über die Grenzen des Pferdeaushebungsbezirks XIX. A. K. hinaus die Ausfuhrerlaubnis des stellv. Generalkommando XIX. A. K. durch eine Bescheinigung der zuständigen Zivilbehörde nachgewiesen wird. Pferdetransporte militärischer Dienststellen sind hiervon ausgenommen.

5. Hervorgehoben wird, daß diese Verordnung auf den Handel bezw. die Ausfuhr sämtlicher Pferde, gleichgültig, ob sie noch Fohlen oder zu Schlachtzwecken bestimmt sind, Anwendung findet.

6. Der Pferdeaushebungsbezirk des XIX. Armeekorps umfaßt die Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz (ohne Amtshauptmannschaft Flöha und Marienberg), Zwickau sowie von der Amtshauptmannschaft Großenhain die Orte Bauda, Boberfen mit Gutsbezirk, Colmnitz mit Gutsbezirk, Forberge, Glaubitz mit Sageritz und Langenberg, Glaubitz (Gutsbezirk), Gestewitz, Gröda mit Gutsbezirk Gröddel mit Gutsbezirk, Gröditz mit Hofsche, Heyda mit Wüstmiltitz, Jahnishausen mit Böhlen, Jahnishausen (Gutsbezirk) Schäferei Böhlen mit Gutsbezirk Großholz, Kleinkredritz mit Wichlenberger Austelmark, Kobeln, Koselitz mit Gutsbezirk, Lesa, Leutewitz, Lichtensee mit Heidehäuser, Marksiedlitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf mit Gutsbezirk, Moritz, Nauwalde, Nickritz, Niesky, Nünchritz, Oelsitz, Pahrenz, Pausitz, Peritz, Pochra mit Gutsbezirk, Poppitz, Prausitz, Promnitz mit Gutsbezirk, Pulsen, Radewitz, Reppis, Riesa, Roda mit Gutsbezirk, Röderau, Schweinfurt, Spansberg, Streumen mit Gutsbezirk, Tiefenau mit Gutsbezirk, Weida, Wülknitz, Zeitbain, Zschalten mit Gutsbezirk und in dem Herzogtum Sachsen-Altenburg den Kreis Ronneburg.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Leipzig, den 15. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando XIX. (2. S.) A. K.
Der stellv. kommandierende General
v. Schweinitz.

Auf Warenbezugsmarke D No. 11 werden vom 19. bis mit 23. Juli

200 gr **verschiedene Suppen lose** für 40 Pfg. **oder**
4 **Suppenwürfel** für 40 Pfg. **oder**
200 gr **Weizengrieß** für 12 Pfg.

abgegeben. Anspruch auf eine bestimmte Sorte besteht nicht.
Gleichzeitig kommen auf den Oelabschnitt für Juni

35 gr **Speiseöl** für 21 Pfg.

zur Ausgabe.
Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: Mittwoch, 18. Juli. Gefäße sind mitzubringen.

Grimma, 14. Juli 1917. 4167 L.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.

Frühkartoffel-Höchstpreise.

Solange der von der Landeskartoffelstelle festgesetzte **Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln von 10 M.** für einen Zentner gilt, beträgt der Höchstpreis beim **Kleinverkauf** an den Verbraucher

a) bei Mengen von 1 bis 10 Zentner 11 M. für den Zentner
b) „ „ unter 1 Zentner 12½ Pfennig für das Pfund.

Pfennigbruchteile dürfen nach oben abgerundet werden. Die Kleinhandelshöchstpreise gelten für Lieferung guter gesunder Kartoffeln ab Verkaufsstätte ohne Sack gegen Barzahlung bei Empfang.

Als Sackmiete dürfen höchstens 20 Pfg. für den Sack berechnet werden.

Vergehen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Diese Strafe trifft Verkäufer und Käufer. Es kann öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung angeordnet, auch neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Grimma, 13. Juli 1917. K 1163.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

I.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird die **wöchentliche Fleischration** vom 16. dieses Monats ab im ganzen Lande von 500 g **auf 400 g herabgesetzt.**

Die **verbilligte Fleischzulage** wird bis auf weiteres noch **voll** gewährt; die Herabsetzung erstreckt sich nur auf die auf die Reichsfleischkarte sichergestellte Menge.

Auf die Reichsfleischkarte wird künftig nicht mehr je Kopf und Woche 250 g, sondern nur 150 g Fleisch für jede Person über 6 Jahre und 75 g für jedes Kind unter 6 Jahre sichergestellt.

Die von der Sicherstellung ausgeschlossenen 100 g Marken der Reichsfleischkarte können zum Ankaufe von Konserven, Wild, Geflügel und dergl. sowie in Gastwirtschaften auch weiterhin noch verwendet werden.

II.

Erntearbeiter, d. h. Personen über 12 Jahre, die nicht nur tage- oder stundenweise mit Einbringung der Ernte beschäftigt sind, erhalten auf Antrag vom 16. dieses Monats an auf 5 Wochen eine **besondere Erntearbeiterzulage von 100 g** Fleisch mit Knochen wöchentlich.

Die Zulagekarten werden den Gemeinden in der gemäß Verfügung bis zum 17. dieses Monats anzuzeigenden Anzahl in den ersten Tagen der nächsten Woche zugefertigt und sind von den Gemeindebehörden den Zulageberechtigten spätestens am 20. dieses Monats zu behändigen.

Grimma, 13. Juli 1917. 974 Fl.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

In den nächsten Tagen werden die neuen Zuckerkarten mit Gültigkeitsdauer vom 22. Juli bis 31. Oktober 1917 durch die Gemeindebehörden ausgegeben werden.

Sie lauten allgemein auf 5 Pfund. Jede versorgungsberechtigte Person erhält eine Zuckerkarte: Kinder unter 1 Jahre erhalten diesmal **zwei.**

Die Anmeldung bei den Kleinhändlern kann sofort nach der Ausgabe der Karten erfolgen. Der Bezug des Zuckers ist jedoch vor dem 22. Juli nicht zulässig.

Gastwirtschaften, Bäckereien, Apotheken usw. erhalten wieder ohne Antrag die ihrem Betriebsumfange entsprechende Menge Bezugskarten durch die Gemeindebehörden.

Grimma, 14. Juli 1917. 3858 L.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Beseitigung der Feldgrenzraine.

In großem Umfange liegen zwischen den Ackerstücken verschiedener Besitzer und wohl auch desselben Besitzers noch die Grenzraine, wie sie früher bei Festlegung des bäuerlichen Besitzes belassen worden sind. Sie haben, wenn die Grenzsteine deutlich gesetzt sind, irgendwelche Berechtigung als Grenzabmarkungen nicht mehr, dienen aber dem Felddiebe als gelegener Weg, dem Unkraut als Gebiet ungestörten Fortwucherns und manchem Ungeziefer, besonders den Schnecken, als gedeihliche Brutstätte. Besonders aber schmälern sie unser jetzt so dringend benötigtes Ackerland um einen beträchtlichen Teil leicht zu bearbeitenden, Ertrag versprechenden Bodens.

Jeder Landwirt sollte deswegen, nötigenfalls im Einvernehmen mit seinen Nachbarn, darauf sehen, diese alte meist zwecklose und schädliche Einrichtung bei nächster Gelegenheit zu beseitigen.

Die Ortsbehörden und landwirtschaftlichen Vereine wollen sich mit darum bemühen, daß diese Anregung auf fruchtbaren Boden fällt.

Grimma, 14. Juli 1917. 886 a G

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Vortrag über Wildgemüse.

Im **Saale der „Gattersburg" in Grimma** wird **Mittwoch, den 18. Juli 1917 nachmittags 4 Uhr Dr. Kunath,** Direktor der landwirtschaftlichen Schule zu Pegau einen Vortrag über Wildgemüse und die Organisation zu dessen Sammlung zu halten.

Es wird zu diesem Vortrage eingeladen.

Grimma, 14. Juli 1917. G. u. O. 520.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Ersatz für Speisekartoffeln.

Von der am 18. d. M. beginnenden nächsten Kartoffelversorgungswoche ab werden als Ersatz für jeweils 5 Pfund ausgefallene Kartoffeln, also jeden Wochenabschnitt 1½ Pfund Brot oder 450 g Mehl gewährt. Die für Schwerarbeiter auf die doppelte Kartoffelmenge gültigen Kartoffelkartenabschnitte gelten über die doppelte Menge.

Brot und Mehl können durch die hiesigen Bäcker oder Mehlkleinhändler bezogen werden.

Andere Ersatzmittel (z. B. Kartoffelwalzmehl) können nicht mehr gewährt werden.

Naunhof, am 14. Juli 1917.

Der Bürgermeister.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen: Verzinsung 4 %.
Bei ½jährlicher Kündigungsfrist 4½ %.
Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze.
Geschäftsstelle: 9—1 Uhr. Postscheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

Pflichtfeuerwehr.

Mittwoch, den 18. Juli 1917 abends ½9 Uhr
Uebung der gesamten Feuerwehr.

Stellen am Spritzenhaus. Armbinden sind anzulegen. Ungerechtfertigte Versäumnis wird bestraft. Entschuldigungen sind schriftlich, spätestens zwei Tage nach der Uebung bei dem stellvertretenden Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr Herrn Schornsteinfegermeister Schröter abzugeben.

Als Entschuldigungsgründe für das Fehlen bei einer Uebung gelten nur Krankheit und unaufschiebbare Abwesenheit vom Orte.

Naunhof, am 13. Juli 1917.

Der Bürgermeister.

Der Freiwilligen Feuerwehr zu Naunhof und allen denjenigen Personen, welche gestern beim Löschen der beiden Waldbrände in Abteilung 10 und 18 tätige Hilfe leisteten, wird hiermit **öffentlicher Dank** ausgesprochen.

Naunhof, am 16. Juli 1917.

Die Königliche Forstrevierverwaltung.

Bekanntmachung.

Nummer 12 des Verordnungsblattes vom Jahre 1917 des Ev.-luth. Landeskonsistoriums für das Königreich Sachsen ist eingegangen und liegt für die Mitglieder der Kirchgemeinde Naunhof in der Kirchenexpedition zur Einsicht aus.

Naunhof, 16. Juli 1917.

Das Ev.-luth. Pfarramt Naunhof.

Reichskanzler Dr. Michaelis.

Der Wechsel im Amt des obersten Reichsbeamten wurde durch Wolffs Telegraphenbureau am Sonnabend bereits durch uns bekanntgegeben:

Schon seit Tagen war der Name des neuen Kanzlers neben anderen Kandidaten genannt worden und bei der Zuspitzung der Lage mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Im Februar dieses Jahres, als es notwendig erschien, für Preußen eine besondere Zentralstelle für Ernährungsangelegenheiten zu schaffen, wurde Dr. Michaelis als Staatskommissar zur Leitung dieses Amtes berufen. Seit Anfang des Krieges leitete der jetzige Kanzler vorher die Reichsgetreidestelle und regelte als solcher die bisher trotz aller sonstigen Schwierigkeiten fast vorbildlich gebliebene Brotversorgung der Bevölkerung.

Im Jahre 1857 wurde Dr. Michaelis zu Haynau geboren, 1879 trat er in den preußischen Staatsdienst. Nachdem er kurze Zeit als Gerichtsassessor tätig gewesen war, ging er 1885 als Dozent an die Schule deutscher Rechts- und Staatswissenschaften nach Tokio. 1889 trat er in den Staatsdienst zurück. Nach kurzer Tätigkeit als Staatsanwalt in Schneidemühl trat er 1892 in die allgemeine Staatsverwaltung über, war Regierungspräsident, Regierungsrat in Trier und Arnsberg, später Stellvertreter des Regierungspräsidenten in Liegnitz und wurde 1902 Oberpräsidialrat in Breslau. Von dort wurde er als Unterstaatssekretär in das Finanzministerium berufen, und übernahm dann, wie gesagt, das Präsidium der Reichsgetreidestelle. Er hat also bis zur jetzigen Ernennung zum Reichskanzler eine ungewöhnlich erfolgreiche Laufbahn durchmessen und gilt als willensstarke, begabte und energische Persönlichkeit.

Das Programm des neuen Kanzlers.

Als seine erste Aufgabe betrachtet es Dr. Michaelis, wie man in Berlin hört, die innere Geschlossenheit zu erhalten und, soweit sie etwa verlorengegangen ist, wiederherzustellen. Der Wille zur Einigkeit müsse wieder ein maßgebender Faktor unserer Politik im Innern werden. Nur wenn dies der Fall sei, lassen sich Kraft und Zuversicht nach außen im nötigen Maße in den Dienst des Vaterlandes stellen. Es bedürfe keiner Betonung, daß an unserer in den Gluten des Weltkrieges bewährten Bündnispolitik festgehalten werden solle.

Der Kanzlerwechsel.

Die Meinung der Presse im In- und Auslande.

Wenn im allgemeinen die deutsche Parteipresse natürlicherweise den Gedanken zum Ausdruck bringt, man müsse zunächst die Taten des neuen Mannes abwarten, so ist doch nicht zu verkennen, daß Dr. Michaelis als Reichskanzler durchweg mit Sympathie begrüßt wird. Viele Hoffnungen gründen sich auf die an ihm gerühmte Willens- und Entschlußkraft, selbstverständlich werden auch mancherlei Ratschläge und Meinungen laut, von denen man wünscht oder erhofft, der Kanzler möge sie zur Richtschnur seiner Politik wählen. Wir geben nachstehend einige Auszüge:

Kreuzzeitung: Der neue Reichskanzler kann und wird fest davon überzeugt sein, und wie wir nicht zweifeln, wird er die Überzeugung haben, daß er bei der konservativen Partei das ehrliche und entschlossene Bestreben finden wird, ihn bei der Lösung seiner so überaus dornenvollen Aufgaben in diesen